

INFORMATIONEN ZU DEN LEISTUNGEN

IHR NEUER STEUERAUSWEIS FÜR DIE STEUERBEHÖRDE

Gleichzeitig mit diesem Informationsschreiben erhalten Sie Ihren Steuerausweis 2018.

Bitte beachten Sie:

Wenn Sie erst seit kurzem Rentenleistungen erhalten haben und diese rückwirkend mit anderen Sozialinstitutionen verrechnet wurden (z.B. Suva, Taggeld, EO, bereits bezogene Renten usw.), so erscheinen diese Beträge als Nachzahlungen auf dem Steuerausweis.

Beträge, die auf dem Steuerausweis als Nachzahlungen ausgewiesen sind, können sowohl rückwirkend mit Sozialinstitutionen verrechnete als auch im Steuerjahr nachträglich direkt an den Versicherten ausbezahlte Leistungen beinhalten.

Bitte legen Sie in diesem Fall Ihrer Steuererklärung zusätzlich zum Steuerausweis eine Kopie unserer Rentenverfügung(en) bei, damit die Steuerbehörden die Aufteilung der Beträge nachvollziehen können.

ANPASSUNG DER AHV- UND IV-RENTEN PER 1. JANUAR 2019

Der Bundesrat passt die AHV- und IV-Renten per 1. Januar 2019 der aktuellen Preis- und Lohnentwicklung an. Die durchschnittliche Erhöhung beträgt 0.8%. Die Minimalrente erhöht sich um CHF 10.- und die Maximalrente um CHF 20.- pro Monat.

Bei einer vollen Beitragsdauer beträgt die Minimalrente neu CHF 1'185.- und die Maximalrente CHF 2'370.-. Ebenfalls erhöht sich die Höchstgrenze für die Renten eines Ehepaars (Plafonierungsgrenze) von CHF 3'525.- auf CHF 3'555.-.

Mit der aktuellen Erhöhung will der Bundesrat die Preis- und Lohnentwicklung seit der letzten Renten-anpassung (2015) berücksichtigen.

GESETZLICHE MELDEPFLICHT

Wir bitten Sie, uns Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse sobald wie möglich schriftlich an leistungen.prestations@consimo.ch oder consimo, Sumatrastrasse 15, Postfach, 8042 Zürich mitzuteilen. Diese sind:

- Adressänderung
- Änderung der Auszahladresse
- Änderung Ihres Zivilstandes (Heirat, Verwitwung oder Scheidung)
- Trennung oder erneute Hausgemeinschaft nach einer Trennung
- Beendigung bzw. Abbruch der Ausbildung von Kindern über 18 Jahren
- Veränderung der Hilfsbedürftigkeit für Bezüger einer Hilflosenentschädigung
- Änderung des Erwerbseinkommens für Bezüger einer Invalidenrente
- Mehr als 3 Monate dauernder Auslandsaufenthalt

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass zu viel ausbezahlte Leistungen zurückerstattet werden müssen, wenn uns die Änderungen der persönlichen Verhältnisse nicht oder verspätet gemeldet werden.

KONTAKT UND WEITERE INFORMATIONEN

Unter www.consimo.ch finden Sie eine Vielzahl von nützlichen Informationen.

Gerne beantworten wir Ihre Fragen auch schriftlich unter leistungen.prestations@consimo.ch oder telefonisch unter der Nummer, die im Steuerausweis angegeben ist.

Bitte geben Sie uns bei Anfragen jeweils Ihre Versicherten-Nummer an.

Ausgleichskasse
Schweizerischer Baumeisterverband (AK66)